

# Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der neuen Programmplanung des Europäischen Sozialfonds (2000-2006)

-----  
Ausschuss des Europäischen Sozialfonds  
28. September 2000

Die neuen Verordnungen über die Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 enthalten viele neue Bestimmungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Frage des verstärkten Einsatzes der Strukturfonds zur Förderung der Gleichstellung wurde in den Verhandlungen der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten über den Inhalt der GFK/EPPD angeschnitten. Die vom Europäischen Rat in Lissabon gesetzten Gleichstellungsziele haben in den neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2001 Berücksichtigung gefunden. Die Strukturfonds werden bei der Verfolgung dieser Ziele eine wichtige Rolle spielen.

Dieses Papier soll einen kurzen **Überblick** über die neue Programmplanung des ESF bieten und darstellen, inwiefern die Problematik der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen dieser Planung Berücksichtigung gefunden hat. Dabei stützen wir uns auf eine Untersuchung der Ziel-1- und Ziel-3-GFK/EPPD<sup>1</sup> und **identifizieren** die entscheidenden Faktoren, von denen die Einbeziehung des Gleichheitsaspekts im Rahmen des Durchführungsprozesses abhängt. Unser Ziel ist es ferner, **Maßnahmen vorzuschlagen**, die in der nahen Zukunft getroffen werden können, und **eine Reihe von Fragen anzusprechen**, die Gegenstand eines Meinungs austauschs mit den Mitgliedern des ESF-Ausschusses über die in Zukunft auf diesem Gebiet denkbaren Initiativen sein könnten.

## Hintergrund

### *Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern – eine im Vertrag und in den Strukturfonds-Verordnungen verankerte Pflicht*

Die **allgemeine Verordnung über die Strukturfonds**<sup>2</sup> (2000-2006) begründet eine Verpflichtung zur Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung von Frauen und Männern bei allen vom Fonds kofinanzierten Interventionen. Im Rahmen eines seiner 5 Interventionsbereiche verfolgt die **Verordnung über den Europäischen Sozialfonds**<sup>3</sup> das Ziel, den Zugang von Frauen zum und ihre Beteiligung am Arbeitsmarkt zu verbessern. Ferner begründet sie eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Gleichstellungsdimension im Rahmen der anderen Interventionsbereiche.

Diese Gleichstellungsbestimmungen in den neuen Strukturfonds-Verordnungen spiegeln die Verpflichtungen wider, die sich aus dem **Vertrag von Amsterdam** ergeben. Seit der Aufnahme der Artikel 2 und 3<sup>4</sup> in den neuen Vertrag ist die Gemeinschaft nunmehr ausdrücklich verpflichtet, das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Einbeziehung der Gleichstellungsdimension (*Mainstreaming*<sup>5</sup>) zu verfolgen.

---

<sup>1</sup> Über die Planung der von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen wird in einem komplizierten mehrstufigen Verfahren entschieden. In Anbetracht des derzeitigen Stands der Planungen und der Verhandlungen zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden versuchen wir in diesem Papier nicht, eine Bilanz zu ziehen, sondern wollen die wesentlichen Ergebnisse einer ersten Analyse der Ziel-1- und Ziel-3-GFK/EPPD darstellen.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999.

<sup>4</sup> Artikel 2: „Aufgabe der Gemeinschaft ist es, ... die Gleichstellung von Männern und Frauen ... zu fördern.“ Artikel 3: Im Rahmen ihrer Tätigkeiten „wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“

<sup>5</sup> Die Einbeziehung des Aspekts der Gleichstellung von Frauen und Männern soll dafür sorgen, dass bei der Planung, Durchführung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen und Interventionen zu berücksichtigen ist, wie sie sich jeweils auf Frauen und Männer auswirken. Man kann es allgemein so ausdrücken, dass alle Maßnahmen zur verstärkten

Die Kommission hat am 7. Juni 2000 mit der Verabschiedung ihrer **Mitteilung „Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“** und mit ihrem **Programm (2001-2005)**, das zur Zeit im Rat erörtert wird<sup>6</sup>, ihre auf einer horizontalen Einbeziehung der Geschlechterdimension in alle Politikbereiche beruhende Gleichstellungsstrategie beibehalten, weiter ausgebaut und durch konkrete Aktionen zugunsten von Frauen ergänzt.

### ***Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern: ein produktiver Faktor für unsere Volkswirtschaften***

Von rechtlichen Verpflichtungen einmal abgesehen, ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auch aus anderen Gründen von großer Bedeutung. Obgleich in den letzten Jahren in Europa wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten, gibt es nach wie Ungleichheiten:

- Unterdurchschnittliche Erwerbstätigenquote: Nur 52 % aller Frauen im erwerbsfähigen Alter sind erwerbstätig. Damit liegt die Erwerbstätigenquote bei Frauen um 19 % niedriger als bei Männern<sup>7</sup>.
- Überdurchschnittliche Arbeitslosenquote: Die Arbeitslosenquote von Frauen übersteigt diejenige der Männer um durchschnittlich 3 %<sup>8</sup>.
- Teilzeitbeschäftigte sind überwiegend Frauen: 80 % der Teilzeitbeschäftigten in Europa sind Frauen<sup>9</sup>.
- Das Lohngefälle besteht weiter: Der Stundenlohn von Frauen beläuft sich im Durchschnitt auf 83% des Stundenlohns von Männern<sup>10</sup>.
- In den Niedriglohngruppen sind vorwiegend Frauen vertreten: 77% der Niedriglohneempfänger sind Frauen<sup>11</sup>.
- Belastungen durch Haushalt und Familie treffen zum größten Teil die Frauen: Die Erwerbstätigenquote von Frauen wird durch das Vorhandensein von Kindern stärker beeinflusst als die Erwerbstätigenquote von Männern. 1998 hatten 71,6 % der kinderlosen Frauen im Alter zwischen 20 und 50 Jahren einen Arbeitsplatz. Bei Frauen mit einem Kind im Alter von unter 6 Jahren sinkt dieser Prozentsatz auf 51,6 %<sup>12</sup>.

Langfristig wird der für die Erhaltung der europäischen Sozialmodells erforderliche Beschäftigungszuwachs entscheidend davon abhängen, ob mehr Frauen als bisher eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden. In den nächsten 15 Jahren wird sich in Europa die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter verringern. Durch diesen demographischen Wandel bedingt, werden auf die erwerbtätige Bevölkerung höhere Belastungen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherung zukommen. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zur effektiveren Nutzung von Investitionen in Humanressourcen beitragen.

### ***Die Europäische Beschäftigungsstrategie und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon***

Auch mit der **Europäischen Beschäftigungsstrategie** ist anerkannt worden, dass die Gleichstellung der Wirtschaft nutzen kann. Sie stützt sich auf vier Pfeiler, nämlich die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, die Entwicklung des Unternehmergeistes, die Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und ihrer Beschäftigten sowie die Verstärkung der Maßnahmen zur Förderung der

---

Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen müssen und dass sich diese Wirkung vor, während und nach ihrer Durchführung zeigen muss.

<sup>6</sup> Mitteilung „Für eine Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) und Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Programm zur Unterstützung der Rahmenstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005), KOM(2000) 335 endg., 7.06.2000. [http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/equ\\_opp/news/arsenal\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/news/arsenal_de.htm)

<sup>7</sup> Arbeitskräfteerhebung 1999, Eurostat.

<sup>8</sup> Arbeitskräfteerhebung 1999, Eurostat.

<sup>9</sup> Arbeitskräfteerhebung, wesentliche Ergebnisse 1999, Statistik kurzgefasst, 5/2000, Eurostat.

<sup>10</sup> Europäischer Haushaltspanel, 3. Welle, 1996, Eurostat.

<sup>11</sup> Bericht über Niedriglöhne in der Europäischen Union, Statistik kurzgefasst, 5/2000, Eurostat.

<sup>12</sup> Arbeitskräfteerhebung 1998, nach Berechnungen der GD EMPL.

Chancengleichheit von Frauen und Männern. Am 6. September 2000 genehmigte die Kommission den dritten **Gemeinsamen Beschäftigungsbericht**, der seit dem Anlaufen des Luxemburger Prozesses vorgelegt wurde. Die in diesem Bericht vorgenommene Analyse der nationalen beschäftigungspolitischen Aktionspläne bildet die Grundlage für die an die Mitgliedstaaten gerichteten **Empfehlungen** zur Umsetzung ihrer Beschäftigungspolitik. Der Vorschlag der Kommission für die neuen **beschäftigungspolitischen Leitlinien für 2001** berücksichtigt die Ziele, auf die sich der **Europäische Rat von Lissabon** geeinigt hat. Dieser hat die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Gleichstellung in jeder Hinsicht zu fördern, u. a. durch Reduzierung der geschlechtsspezifischen Ungleichgewichte im Beschäftigungsbereich und durch Maßnahmen, die es ermöglichen, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass eine neues Kriterium zur Bewertung der Leistungen hinsichtlich der Verbesserung des Angebots an Betreuungseinrichtungen für Kinder festgelegt wird. Außerdem hat der Rat von Lissabon quantitative Ziele für die Gleichstellungspolitik vorgegeben. So soll namentlich die Beschäftigungsquote von Frauen bis 2010 auf durchschnittlich über 60 % steigen. Dies wird zu einer Zunahme der Erwerbsbevölkerung führen und dadurch die langfristige Tragfähigkeit der Sozialschutzsysteme stärken.

Die Strukturfonds werden bei der Verwirklichung dieser Ziele eine tragende Rolle spielen. Umso wichtiger ist es, dass die Strukturfonds stärker zur Förderung der Gleichstellung beitragen.

## 1/ Behandlung des Themas Gleichstellung in den neuen Programmplanungsdokumenten (2000-2006)

### 1.1 **Behandlung des Themas Gleichstellung von Frauen und Männern in den neuen Strukturfonds-Verordnungen**

Der durch den Vertrag von Amsterdam geschaffene neue rechtliche Rahmen sowie die Europäische Beschäftigungsstrategie haben dazu geführt, dass die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den neuen Strukturfonds-Verordnungen nunmehr stärker verankert ist. Interventionen der Strukturfonds zugunsten der Gleichstellung sind keineswegs eine Neuheit. Bislang wurden jedoch vor allem spezifische Maßnahmen zur Frauenförderung unterstützt. Diese sind auch wichtig, können aber strukturelle Ungleichgewichte nicht beseitigen. Wenn die geförderten Aktionen keine isolierten Einzelmaßnahmen bleiben sollten, die keinen wesentlichen Einfluss auf die allgemeine Situation haben konnten, so musste ein globaler, umfassenderer Ansatz zugrunde gelegt werden. Die neuen Verordnungen beruhen auf einer integrierten Gleichstellungsstrategie.

Die allgemeine Verordnung (**Artikel 1** und **2**) sieht vor, dass die Strukturfonds zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Es heißt dort: „*Im Rahmen ihrer Tätigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, ist die Gemeinschaft außerdem bemüht, ... die Gleichstellung von Männern und Frauen ... zu fördern.*“ Ferner fordert die Verordnung, „*dass diese Tätigkeit zur Beseitigung von Ungleichheiten und zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen beiträgt*“. Die Verordnung geht aber noch über die Einführung dieser allgemeinen Verpflichtung hinaus und sieht vor, dass die Ex-ante-Bewertung der nationalen Aktionspläne den Aspekt der Chancengleichheit berücksichtigen muss (**Artikel 41**) und dass die Statistiken und die Indikatoren für die Begleitung nach Geschlechtern aufzuschlüsseln sind (**Artikel 36**). Nach **Artikel 29** sollen die Interventionssätze außerdem danach differenziert werden, ob sie für die Förderung der Gleichstellung von Interesse sind. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Partnerschaft der notwendigen Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen Rechnung tragen (**Artikel 8**). Nach **Artikel 35** sollen die Begleitausschüsse für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge tragen. Schließlich hat die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß **Artikel 46** für die Publizität der Intervention zu sorgen und die Einrichtungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen darüber zu unterrichten.

Parallel zu dieser Einbeziehung der Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe sind spezifische Maßnahmen zum Abbau bestehender Ungleichheiten weiterhin notwendig. Die neuen Verordnungen beruhen auf diesem zweigleisigen Ansatz. Der Europäische Sozialfonds unterstützt die Förderung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, einschließlich ihres beruflichen Aufstiegs, ihres Zugangs zu neuen

Beschäftigungsmöglichkeiten und zum Unternehmertum, und trägt zur Verringerung der geschlechtsspezifischen vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarkts bei (**Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der ESF-Verordnung**).

Dieser neue rechtliche Rahmen ist sowohl als Rechtsgrundlage als auch als deshalb von großer Bedeutung, weil er einen Anreiz zur konkreten Umsetzung der Politik der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts im Rahmen der Strukturfonds-Maßnahmen darstellt.

Der Gleichstellungsdimension tragen auch die von den Dienststellen der Kommission ausgearbeiteten **methodischen Arbeitspapiere** zur Planung, Ex-ante-Bewertung, Begleitung und Bewertung Rechnung<sup>13</sup>. Die Kommission hat ferner ein **technisches Dokument** ausgearbeitet, das sich speziell mit dem **Thema der Einbeziehung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in die Strukturfondsmaßnahmen** beschäftigt und einige Anregungen zur praktischen Umsetzung des *Gender mainstreaming* im Rahmen der von den Strukturfonds kofinanzierten Interventionen gibt<sup>14</sup>.

## **1.2 Behandlung des Themas Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verhandlungen über den Inhalt der GFK/EPPD**

In den Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über den Inhalt der GFK/EPPD hat die Kommission nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planung der Strukturfonds auf die Prioritäten der Europäischen Beschäftigungsstrategie **abgestimmt** werden muss, was insbesondere durch die Empfehlungen an die Mitgliedstaaten geschehen kann. Die Kommission forderte, **alle** Interventionen zur Förderung der Regionalentwicklung, der Reform des Arbeitsmarkts und der Entwicklung von Humanressourcen **für die Gleichstellungspolitik zu mobilisieren** und erhebliche finanzielle Mittel für **spezifische Aktionen** zur Frauenförderung bereitzustellen. Obgleich die Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts als Querschnittsaufgabe dazu führen müsste, dass größere Anstrengungen zur Förderung der Gleichstellung unternommen werden und die entsprechenden Maßnahmen einschneidendere Wirkungen entfalten, sind spezifische Aktionen weiterhin notwendig. Da die tatsächliche Umsetzung dieses neuen Ansatzes der horizontalen Einbeziehung des Gleichstellungsaspektes schwierig ist und da es in Europa nach wie vor Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern gibt, müssen schon jetzt Maßnahmen und spezielle Haushaltsmittel eingeplant werden. Dem Ausbau von Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere den Kinderbetreuungsangeboten, widmeten die Verhandlungsteilnehmer besondere Aufmerksamkeit.

## **1.3 Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften der neuen Verordnung im Rahmen der GFK/EPPD 2000-2006**

Der neue verordnungsrechtliche Rahmen sowie die Europäische Beschäftigungsstrategie haben dazu beigetragen, dass der Gleichstellungsaspekt bei der Programmplanung der Strukturfonds stärker in den Vordergrund gerückt ist. Vergleicht man die neuen GFK/EPPD mit denen des vorhergehenden Planungszeitraums, so stellt man fest, dass mit den neuen GFK/EPPD eine umfassendere Strategie zur Förderung der Gleichstellung verfolgt wird. Die sozioökonomische Situation wird stärker unter dem geschlechtsspezifischen Aspekt analysiert, und die statistischen Daten sind öfter nach Geschlechtern aufgeschlüsselt. Die gewählte Strategie ist oft diejenige **der horizontalen Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts**, wobei diese durch **spezifische Maßnahmen** ergänzt wird, deren Zielgruppe Frauen sind. Insoweit ist festzustellen, dass mehr Mittel für spezifische Aktionen bereitgestellt worden sind und dass

---

<sup>13</sup> Anhang 4 zum Arbeitspapier Nr. 2 „Die Ex-ante-Bewertung der Interventionen der Strukturfonds“ betrifft die Chancengleichheit von Frauen und Männern. Siehe auch Fiche I des Arbeitspapiers Nr. 3 „Indikatoren für die Begleitung und Bewertung“, (<http://inforegio.cec.eu.int>) und die Leitlinien für die Systeme zur Begleitung und Bewertung der ESF-Interventionen im Zeitraum 2000-2006.

<sup>14</sup> Thematisches technisches Dokument Nr. 3 „Einbeziehung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in die Strukturfondsmaßnahmen“ (<http://inforegio.cec.eu.int>)

Umsetzungskriterien sowie Kooperations- und Begleitstrukturen vorhanden sind, die eine effektivere Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts als Querschnittsaufgabe erlauben müssten.

Die **finanzielle Ausstattung der spezifischen Maßnahmen**<sup>15</sup> ist je nach Mitgliedstaat und Ziel unterschiedlich. Insgesamt stehen 3 513.04 Mio. € bereit (Anlage 1).

In eine erste Ländergruppe könnte man Deutschland, Österreich, Italien und Belgien (bundesstaatliche Ebene, Brüssel-Hauptstadt und Deutschsprachige Gemeinschaft) einordnen, die einen erheblichen Teil der ESF-Mittel für diese Maßnahmen aufwenden (jeweils 10 %, 11,8 %, 10 %, 15 %, 9 % und 10 %). Hinzuzufügen ist, dass Deutschland und Italien 8 % bzw. 10 % der für Ziel 1 bereitstehenden Mittel für diese Priorität aufwenden.

In eine zweite Ländergruppe lassen sich die Staaten einordnen, die 5 % bis 9 % der Mittel zur Finanzierung dieses Schwerpunkts einsetzen: Es handelt sich um das Vereinigte Königreich (7 %), Spanien (5,6 %), Belgien (Wallonien, 5,3 %), Schweden (7,5 %), Finnland (5,8 %) und Luxemburg (5 %). Zu erwähnen ist noch, dass Spanien und Finnland 2,5 % bzw. 7,5 % der für Ziel 1 bereitstehenden Mittel für spezifische Aktionen aufwenden.

Eine dritte Gruppe bilden Frankreich und Belgien (Flandern) mit jeweils 4,5% und 4 %.

Von den Ziel-1-Ländern geben Griechenland und Irland 10 % bzw. 11,8 % der Mittel für Maßnahmen im Rahmen dieses Schwerpunkts aus. In Portugal beläuft sich der Prozentsatz auf 1 %.

Durch die Einführung von Maßnahmen, die auf die Beseitigung der vertikalen Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt abzielen, hat sich das Spektrum der vorgeschlagenen Interventionen erweitert. Die Fonds werden stärker zur Förderung von Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Personen eingesetzt und arbeiten in diesem Bereich **enger zusammen**. In Irland sind 1 755,4 Mio. € (davon stammen 115,4 Mio. € vom ESF und 60 Mio. € vom EFRE) für die Verbesserung von Kinderbetreuungsangeboten vorgesehen. Ähnliche Interventionen sehen auch die GFK Griechenlands und Italiens vor.

Die **durchgängige Berücksichtigung** des Gleichstellungsaspekts zeigt sich daran,

- dass die unterschiedliche sozioökonomische Situation von Frauen und Männern (im Vergleich zum vorhergehenden Programmplanungszeitraum) eingehender untersucht wird und die Hindernisse genauer ermittelt werden, die der Gleichstellung bislang im Wege stehen. Diese Analyse ist jedoch oftmals nicht umfassend genug. Außerdem folgt die Analyse nicht immer der Definition der im Bereich der Gleichstellung verfolgten strategischen Ziele.
- dass die Auswirkungen der einzelnen Interventionsbereiche des ESF auf die Gleichstellung von Frauen und Männern untersucht werden. Als Beispiele seien hier die Ziel-3-Planungsdokumente Spaniens, Italiens und des Vereinigten Königreichs genannt. Eine solche bereits in diesem Verfahrensstadium vorgenommene Untersuchung dürfte sicherstellen, dass die Interventionen auf die Förderung der Gleichstellung ausgerichtet werden.
- dass objektive Umsetzungskriterien zugrunde gelegt werden. Als Beispiele hierfür können die Programmplanungsdokumente Deutschlands für die Ziele 1 und 3 und Italiens für Ziel 3 genannt werden, die eine dem Frauenanteil an der Gesamtzahl der Arbeitslosen entsprechende Beteiligung von Frauen an Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorsehen.
- dass die Indikatoren für die Begleitung und Bewertung verbessert wurden. Diese Indikatoren sind jedoch nicht immer nach der Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselt. Es muss auch darauf hingewiesen

---

<sup>15</sup> Eine eingehendere Untersuchung dieser Daten ist deshalb notwendig, weil der Schwerpunkt *spezifische Aktionen* oft ebenfalls den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten oder Maßnahmen zum Ausbau der für die Anwendung des Gender Mainstreaming erforderlichen Strukturen und Kompetenzen vorsieht.

werden, dass in den Programmplanungsdokumenten nicht immer quantifizierte Ziele genannt werden; selbst wenn solche Ziele vorgesehen sind, fehlt oft eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern.

- dass es spezielle Begleitsysteme für Gleichstellungsfragen gibt. Die Programmplanungsdokumente Spaniens, Italiens – Ziele 1 und 3 –, Schwedens, Portugals, Irlands, Griechenlands und des Vereinigten Königreichs sehen die Einrichtung von Arbeitsgruppen für die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ vor, deren Aufgabe es ist, die Arbeiten der Begleitausschüsse auf diesem Gebiet vorzubereiten. Darüber hinaus soll nach dem irischen GFK beim *Department of Justice, Equality and Law Reform* ein Referat eingerichtet werden, das sich speziell mit der Förderung und Überwachung der Gleichstellungspolitik befassen soll. Dieses vom ESF mitfinanzierte Referat wird die verschiedenen Dienststellen beraten und unterstützen, die für die Durchführung der von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen zuständig sind.
- dass in die Partnerschaften auch die für die Gleichstellung zuständigen Einrichtungen eingebunden werden (Deutschland, Griechenland, Italien, Vereinigtes Königreich, Spanien, Schweden).
- dass sich die Mitgliedstaaten generell verpflichten, für eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen an den Begleitausschüssen zu sorgen.
- dass ein Einsatz der Mittel für die technische Hilfe zur Förderung der Verbesserung des Wissensstandes über geschlechterspezifische Fragen (Spanien, Vereinigtes Königreich) vorgesehen ist.

Abschließend lässt sich also sagen, dass in den neuen Programmplanungsdokumenten durchaus auf das Thema Förderung der Gleichstellung eingegangen wird, dass dieses Ziel aber effektiv nur erreicht werden kann, wenn es nicht bei bloßen Grundsatzserklärungen bleibt, sondern die Berücksichtigung dieses Aspekts bei der Durchführung der Interventionen sichergestellt ist.

## **2/ Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts vom Planungs- bis zum Durchführungsstadium**

### **2.1. Von der Planung bis zur Durchführung, zur Begleitung und zur Bewertung der Interventionen**

#### ***Auswahl der Projekte und Unterrichtung der Beteiligten***

Es müssen Kriterien und Methoden für die Auswahl der Projekte ausgearbeitet werden, damit gewährleistet ist, dass sie einen Beitrag zur Gleichstellung leisten. In ihren Methodikdokumenten zu den Indikatoren für die Begleitung und Bewertung schlägt die Kommission eine Unterteilung der Projekte in drei Gruppen vor<sup>16</sup>:

1. Gezielte Projekte zur Förderung der Chancengleichheit: Es handelt sich um Projekte, die speziell auf eine verstärkte Gleichstellung von Frauen und Männern abzielen.
2. Gleichstellungsrelevante Projekte: Es handelt sich um Projekte, die eindeutig einen Beitrag zur Erreichung der Gleichstellungsziele leisten können.
3. Gleichstellungsneutrale Projekte: Es handelt sich um Projekte, die keinen Beitrag zur Erreichung der Gleichstellungsziele leisten können.

Mit Hilfe dieser Einteilung in drei Gruppen lassen sich die vorgeschlagenen Projekte bewerten und die Anträge nach ihrem Beitrag zu den Zielen der Chancengleichheit einordnen.

---

<sup>16</sup> Siehe die Fiche I des Arbeitspapiers Nr. 3 „Indikatoren für die Begleitung und Bewertung“ und das thematische technische Dokument Nr. 3 „Einbeziehung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in die Strukturfondsmaßnahmen“ (<http://info regio.cec.eu.int>).

Damit die Projektträger die für die Bewertung und Einordnung nötigen Angaben machen können, müssen ihnen Leitlinien an die Hand gegeben werden, denen sie entnehmen können, wie die Chancengleichheit bei der Ausarbeitung des Projekts zu berücksichtigen ist und wie die geeigneten Indikatoren festzulegen sind.

### ***Erhebung statistischer Daten und Definition der Indikatoren***

Es müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, damit gewährleistet ist, dass die künftig erhobenen statistischen Daten nach dem Geschlecht aufgeschlüsselt sind und dass geeignete Indikatoren für die Gleichstellungswirksamkeit ausgearbeitet werden. Es genügt nämlich nicht, wenn die Zahl der Frauen und Männer angegeben wird, die an Aktionen des Fonds teilgenommen haben. Diese Indikatoren mögen zwar für die Bewertung des Erfolgs von Maßnahmen oder Interventionen wichtig sein; an ihnen lässt sich aber nicht ablesen, inwiefern Ungleichheiten abgebaut oder Fortschritte hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern erzielt werden konnten, welcher Erfolg oder welche Wirkung also in Bezug auf die Förderung der Gleichstellung erzielt wurde. So kann man sich beispielsweise den Fall vorstellen, dass mehr Frauen als Männer an bestimmten Fortbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen. Handelt es sich dabei aber um kürzere Kurse, bei denen die Frauen geringere Qualifikationen erwerben, so tragen diese Maßnahmen – unter dem Gesichtspunkt ihrer Ergebnisse und Wirkungen betrachtet – nicht unbedingt zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Einige für die Begleitung unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit erforderliche Daten werden unter Umständen nicht verfügbar sein. In diesem Fall müssten spezielle Studien oder Untersuchungen durchgeführt werden.

### ***Die Rolle des Begleitausschusses und das jährliche Treffen der Kommission mit der zuständigen Verwaltungsbehörde anlässlich der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichts***

Eine regelmäßige Begleitung der Tätigkeiten und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist zur Gewährleistung des Fortgangs der Maßnahmen unerlässlich und ermöglicht die Beurteilung ihrer Ergebnisse und gegebenenfalls die Anpassung der verfolgten Strategie. Deshalb ist darauf zu achten, dass die Begleitausschüsse diese Frage tatsächlich erörtern. In den Begleitausschüssen müssen eingehende Diskussionen über die zu treffenden Maßnahmen geführt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass im **jährlichen Durchführungsbericht** über die im Vorjahr erzielten wesentlichen Ergebnisse, den die Verwaltungsbehörde ausarbeitet, auf die Dimension der Gleichstellung von Frauen und Männern eingegangen wird und dass diese Frage auch auf die Tagesordnung des **jährlichen Treffens** der Kommission und der Verwaltungsbehörde gesetzt wird, auf dem der Durchführungsbericht geprüft wird.

### **3/ Für die nahe Zukunft vorgeschlagene Initiativen**

- *Bildung von Ad-hoc-Gruppen zum Thema „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und Eröffnung einer Debatte über dieses Thema in den Begleitausschüssen*

Denkbar ist, dass demnächst jeder Begleitausschuss über konkrete Initiativen diskutiert, mit denen die Gleichstellung stärker gefördert werden kann. Dabei sollte man die im Rahmen der Initiative NOW gesammelten Erfahrungen nutzen. Die Arbeiten zu den Themen Unternehmensgründungen von Frauen und Abbau der geschlechtsspezifischen Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt könnten zwecks Anregung einer Diskussion in den Begleitausschüssen verteilt werden<sup>17</sup>. Einige Begleitausschüssen könnten davon profitieren, wenn demnächst in den (in mehreren GFK/EPPD zu Ziel 1 und 3 vorgesehenen) Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein entsprechender Gedankenaustausch stattfindet.

---

<sup>17</sup> CD-ROM zum Thema Unternehmensgründungen von Frauen. Hier werden die besten Konzepte und Ergebnisse der im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG-NOW durchgeführten Projekte dargestellt. Gemeinsames Arbeitsdokument der Kommission und der Mitgliedstaaten zum Abbau der geschlechtsspezifischen Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt, erstellt im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen ADAPT und BESCHÄFTIGUNG.

- *Die Kommission verpflichtet sich zur Vorlage einer Mitteilung über die Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den neuen Programmplanungsdokumenten, in der auch vorbildliche Lösungen dargestellt werden sollen<sup>18</sup>;*
- *Die Kommission verpflichtet sich, die Zusammenarbeit ihrer Dienststellen mit den auf nationaler Ebene für das Mainstreaming im Rahmen der Strukturfonds zuständigen Verantwortlichen zu verstärken, und zwar durch<sup>19</sup>:*
  1. *Schaffung eines Netzes der Verantwortlichen für die horizontale Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts im Rahmen der Strukturfonds in den Mitgliedstaaten;*
  2. *Bildung einer Ad-hoc-Gruppe „Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes im Rahmen der Strukturfonds“ innerhalb der interdirektionalen Gruppe „Gleichstellung von Frauen und Männern“ der Kommission.*

#### **4/ Fragen**

*Wie wird der Gleichstellungsaspekt im Verfahren der Unterrichtung der Projektträger, der Projektauswahl, der Begleitung und Bewertung der Interventionen berücksichtigt?*

*Planen die nationalen Behörden, die Frage der Gleichstellung von Frauen und Männern demnächst auf die Tagesordnung der Begleitausschüsse zu setzen? Welche Themen möchten die nationalen Behörden in den Arbeitsgruppen zur Gleichstellung von Frauen und Männern behandeln?*

*Wie beabsichtigen die nationalen Behörden, die im Rahmen von NOW gesammelten Erfahrungen auf den ESF zu übertragen?*

---

<sup>18</sup> Mitteilung „Für eine gemeinschaftliche Rahmenstrategie zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)“ und Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005), KOM(2000) 335endg.,7.06.2000, S.7  
[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/equ\\_opp/news/arsenal\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/equ_opp/news/arsenal_de.htm)

<sup>19</sup> Mitteilung „Für eine gemeinschaftliche Rahmenstrategie zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)“ und Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005), KOM(2000) 335endg.,7.06.2000, S.7

## ANNEX

| Land                      | Ziel 1                     |               |              | Ziel 3        |
|---------------------------|----------------------------|---------------|--------------|---------------|
|                           | Struktur-<br>fonds<br>(M€) | ESF (M€)      | %            | ESF (M€)      |
| Österreich                | 271                        | 55            | 20.3%        | 548           |
| Deutschland               | 20,707                     | 5,864         | 28.3%        | 4,756         |
| Belgien                   | 645                        | 192           | 29.8%        | 765           |
| Dänemark                  |                            |               |              | 379           |
| Spanien                   | 39,188                     | 9,009         | 23.0%        | 2,221         |
| Finnland                  | 948                        | 273           | 28.8%        | 419           |
| Frankreich                | 3,918                      | 911           | 23.3%        | 4,713         |
| Griechenland              | 21,762                     | 4,242         | 19.5%        |               |
| Irland                    | 3,172                      | 1,057         | 33.3%        |               |
| Italien                   | 21,701                     | 4,092         | 18.9%        | 3,887         |
| Luxemburg                 |                            |               |              | 39            |
| Niederlande               | 126                        | 33            | 26.2%        | 1,750         |
| Portugal                  | 20,535                     | 4,721         | 23.0%        |               |
| Vereinigtes<br>Königreich | 6,481                      | 1,980         | 30.6%        | 4,743         |
| Schweden                  | 748                        | 157           | 21.0%        | 747           |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>140,202</b>             | <b>32,586</b> | <b>23.2%</b> | <b>24,967</b> |

| Land                      | Ziel 1 M€       |        | Ziel 3 (M€)     |        |
|---------------------------|-----------------|--------|-----------------|--------|
|                           |                 | %      |                 | %      |
| Deutschland               | 563.00          | 10%    | 476.00          | 10%    |
| Österreich                | 2.37            | 4.30%  | 64.77           | 11.80% |
| Belgien*                  |                 |        | 43.00           | **     |
| Dänemark****              |                 |        |                 |        |
| Spanien*                  | 221.60          | 2.50%  | 124.40          | 5.60%  |
| Finnland                  | 11.00           | 4%     | 24.00           | 5.80%  |
| Frankreich                | 11.00           | 1.20%  | 212.50          | 4.50%  |
| Griechenland*             | 400.00          | 10%    |                 |        |
| Irland                    | 125.00          | 11.80% |                 |        |
| Italien                   | 335.24          | 10%    | 388.76          | 10%    |
| Luxemburg                 |                 |        | 2.00            | 5%     |
| Niederlande<br>****       |                 |        |                 |        |
| Portugal                  | 27.70           | 1%     |                 |        |
| Vereinigtes<br>Königreich | 93.60           | ***    | 329.00          | 7%     |
| Schweden                  | 2.00            | 1%     | 56.10           | 7.50%  |
| <b>Insgesamt</b>          | <b>1,792.51</b> |        | <b>1,720.53</b> |        |

\* Verhandlungen laufen

\*\* Wallonien 15 M€ - Bundesstaat 10m€ - Brüssel 2 M€ -Flandern 15 M€- Deutschsprachige Gemeinschaft 1 M€

\*\*\* Merseyside 34.0 M €- Wales 36.2 M€- Cornwall 5.5 M€ - S Yorks 17.9 M€ - H & Inseln und Nordirland : Verhandlungen laufen noch

\*\*\*\* keine spezifischen Maßnahmen, sondern horizontale Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts

